

Nutzungsvereinbarung für Tagesgäste

(Stand: Oktober 2021)

Herrn/Frau:	Frau Nathalie Sommer, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung NatsWerk Parkour & Fitness	
Anschrift:		
Geburtsdatum/Ort:	Und	Anschrift: Dieselstraße 3a, 30916 Isernhagen
Gesetzlicher Vertreter:		Vertreten durch: die Inhaberin, Frau Nathalie Sommer
(Im Folgenden als – Tagesgast – bezeichnet)		(Im Folgenden als – NatsWerk Parkour & Fitness – bezeichnet)

wird nachfolgender Vertrag über die Benutzung des Trainingsgeländes und der Trainingsangebote **NatsWerk Parkour & Fitness**, nachfolgend abgekürzt „**NatsWerk**“ genannt, als Tagesgast geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages – Tagesgast bei NatsWerk

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erkenne ich, Herr/Frau _____ (**Vorname/Nachname**) die nachfolgenden Regeln sowie die unter § 6 bezeichneten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** von **NatsWerk** als Grundlage für die Benutzung der Trainingseinrichtungen und des Trainingsangebotes von **NatsWerk** an. Die Geschäftsbedingungen sind umseitig abgedruckt und können zudem in den Trainingsräumen von **NatsWerk** eingesehen werden.

§ 2 Leistungen von NatsWerk

- Das Mitglied ist berechtigt, die Trainingseinrichtungen von **NatsWerk** zu den angegebenen Öffnungs- und Trainingszeiten unter dem _____ (**Datum und Uhrzeit - von-bis, des Trainingstages**) zu nutzen und an den laufenden Unterweisungen der angebotenen Trainingsarten und Kurse im Rahmen der verfügbaren Teilnehmerplätze teilzunehmen.
- Die Teilnahme an besonderen Lehrveranstaltungen wie Leergängen, Workshops und Seminaren (nachfolgend: Sonderveranstaltungen) welche durch **NatsWerk** gegebenenfalls auch in widerkehrenden Abständen angeboten werden, ist in dem vorliegenden Vertrag als Tagesgast nicht enthalten. Tagesgäste und Mitglieder von **NatsWerk** haben die Möglichkeit an diesen Sonderveranstaltungen gegen ein gesondertes Entgelt und nach vorheriger Anmeldung teilzunehmen. Die Konditionen der jeweiligen Veranstaltung werden durch **NatsWerk** rechtzeitig bekannt gegeben. **NatsWerk** ist berechtigt, für einzelne Sonderveranstaltungen weitergehende Teilnahmevoraussetzungen festzulegen, bei deren Nichtvorliegen die Teilnahme des Tagesgastes/Mitglieds ausgeschlossen werden kann (z.B. Alter, Erfahrungsstufe, besondere Anforderungen).

§ 3 Beginn und Ende der Vertragsbeziehung

Die Laufzeit der Vertragsbeziehung ist begrenzt auf den unter § 2 genannten Tag. Mit dem Ablauf dieses Tages endet die Vertragsbeziehung, ohne, dass es dafür weitergehender Erklärungen der Parteien bedarf.

§ 4 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach den in den Geschäftsräumen veröffentlichten, jeweils aktuellen Tagespreisen. **NatsWerk** behält sich vor, die Nutzungsentgelte für Tagesgäste und für Sonderveranstaltungen für die Zukunft anzupassen und zu verändern.

§ 5 Einwilligung und Belehrung

- Dem Mitglied ist bekannt, dass der Gegenstand der durch **NatsWerk** angebotenen Trainingsmaßnahmen, Trainingsmöglichkeiten und Unterweisungen das Erlernen von Parkour und ähnlichen Sporttechniken ist. **NatsWerk** ist bestrebt, durch die Bereitstellung von geschultem Lehrpersonal sowie durch die Überwachung der durchgeführten Trainingsmaßnahmen und Unterweisungen dafür Sorge zu tragen, dass das Verletzungsrisiko eines jeden Mitgliedes soweit wie möglich reduziert wird. Gleichwohl wird der Tagesgast darüber belehrt, dass es im Rahmen der von **NatsWerk** angebotenen und durchgeführten Trainingsmaßnahmen und Unterweisungen ein nicht vollständig auszuschließendes Risiko für körperliche Verletzungen und Gesundheitsschäden gibt, welches sich aus der Natur der Sportart ergibt.
- Auf dieses Risiko hingewiesen erklärt der Tagesgast, insoweit für solche Trainingsmaßnahmen, Übungen und Unterweisungen, die auf einem regelkonformen, das heißt den Vorgaben des jeweiligen Regelwerkes der Sportart und der geltenden Hausordnung des **NatsWerk** entsprechenden Verhalten beruhen, seine Einwilligung. Auch in solche Handlungen, die zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit führen können.

§ 6 Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die **Mitgliedschaftsverträge bei NatsWerk** sind Vertragsbestandteil dieses Vertrages über eine Nutzungsvereinbarung für Tagesgäste. Soweit dort von einem Mitglied gesprochen wird, ist auch der Tagesgast gemeint.

Ort _____

Datum _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitgliedschaftsverträge im NatsWerk Parkour & Fitness

(Stand September 2021)

§ 1 Hausordnungen

Bei Nutzung der Trainingseinrichtungen und -Maßnahmen von **NatsWerk** unterliegt das Mitglied der geltenden Hausordnung. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen über Bekleidung, Nutzungszeiten und das Verhalten in allen Trainingsräumlichkeiten, Unterweisungen und Lehrveranstaltungen beinhalten.

§ 2 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

1. Die mit der Mitgliedschaft erworbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Eine Übertragung der gesamten Mitgliedschaft auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **NatsWerk** möglich.
2. Das Mitglied verpflichtet sich gegenüber **NatsWerk**, den ihm ausgehändigte Mitgliedsausweis nur höchstpersönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Der Verlust ist unverzüglich gegenüber **NatsWerk** zu melden.

§ 3 Verletzungsrisiko (Belehrung und Einwilligung im Rahmen des Vertrages)

Dem Mitglied ist der Charakter und die Natur der durch **NatsWerk** angebotenen Trainingsmaßnahmen, Unterweisungen und Trainingsmöglichkeiten bekannt. Bereits im Rahmen des Abschlusses des Mitgliedsvertrages hat das Mitglied die Belehrung zur Kenntnis genommen. Sie lautet:

Dem Mitglied ist bekannt, dass der Gegenstand der durch NatsWerk angebotenen Trainingsmaßnahmen, Trainingsmöglichkeiten und Unterweisungen das Erlernen von Parkour und ähnlichen Sporttechniken ist. NatsWerk ist bestrebt, durch die Bereitstellung von geschultem Lehrpersonal sowie durch die Überwachung der durchgeführten Trainingsmaßnahmen und Unterweisungen dafür Sorge zu tragen, dass das Verletzungsrisiko eines jeden Mitgliedes soweit wie möglich reduziert wird. Gleichwohl wird das Mitglied darüber belehrt, dass es im Rahmen der von NatsWerk angebotenen und durchgeführten Trainingsmaßnahmen und Unterweisungen ein nicht vollständig auszuschließendes Risiko für körperliche Verletzungen und Gesundheitsschäden gibt, welches sich aus der Natur der Sportart ergibt.

§ 4 Verpflichtung zu regelkonformen Verhalten und Sportlichkeit, Benutzungsordnung

1. Alle Mitglieder von **NatsWerk** sind verpflichtet, den durch das jeweilige Regelwerk der Sportart, die gesetzlichen Vorschriften, die Anweisungen des Lehrpersonals sowie durch den Grundsatz der Sportlichkeit und Fairness gesetzten Regelungs- und Verhaltensrahmen zu beachten. Verstöße und grob regelwidriges oder rücksichtsloses Verhalten können zum Ausschluss des Mitglieds von der Trainingsmaßnahme und zum Entzug der Mitgliedschaft führen.
2. **NatsWerk** ist berechtigt, für die Verwendung von Trainingseinrichtungen wie Kletterwände, Kletterseile, Parkourobstacles, Übungsgeräten und ähnlichen Gegenständen eine Benutzungsordnung zu erstellen, die im Trainingsbereich ausgehängt wird und von jedem Mitglied unbedingt zu befolgen ist. Verstöße des Mitglieds gegen die Benutzungsordnung stellen eine Vertragsverletzung dar und können unbeschadet der weitergehenden gesetzlichen Ansprüche unter den weiteren Voraussetzungen der Regelungen aus § 9 zur Beendigung des Vertrages führen.

§ 5 Leitbild von NatsWerk

Für NatsWerk gilt das folgende Leitbild:

Die 5 Grundwerte des Parkoursports – Respekt, Vertrauen, Vorsicht, Bescheidenheit & Konkurrenzfreiheit)

§ 6 Umfang der geschuldeten Leistungen

3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des im Rahmen des Mitgliedschaftsvertrages vereinbarten Trainings- und Lehrangebots von **NatsWerk** einschließlich der Sanitäranlagen (nur WC). Die Teilnahme an besonderen Lehrveranstaltungen ist nur gegen gesondertes Entgelt für Mitglieder möglich, welche die jeweiligen Lehrgangseignungsvoraussetzungen erfüllen.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag berechtigt, je nach Mitgliedschaft, zur Teilnahme an den angebotenen Trainingskursen und Unterweisungen. Für einzelne zusätzliche Veranstaltungen, insbesondere Einzelunterrichtsstunden und Sonderveranstaltungen, können zusätzliche Gebühren anfallen. Auf derartige Zusatzgebühren wird **NatsWerk** die Mitglieder hinweisen.
5. **NatsWerk** garantiert nicht dafür, dass dem Mitglied zu jeder Zeit alle gewünschten Trainingsmöglichkeiten oder Plätze in Trainingsmaßnahmen oder Unterweisungen zur Verfügung stehen. **NatsWerk** achtet darauf, dass angemessene Höchstgrenzen für die Teilnehmerbelegung einzelner Trainingsmaßnahmen und Unterweisungen eingehalten werden, um die Qualität und Sicherheit der Trainingsmaßnahme oder Unterweisung zu befördern.

§ 7 Begleitpersonen/Verzehr mitgebrachter Getränke

1. Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist nur nach vorheriger Genehmigung durch **NatsWerk** gestattet. Soweit der Aufenthalt durch **NatsWerk** gestattet wird, ist Kindern der Aufenthalt im Trainingsbereich und die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen und Unterweisungen nur in Gegenwart eines Erziehungsberechtigten oder seines Vertreters gestattet. **NatsWerk** übernimmt auch im Falle der Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Unterweisungen von Kindern und Minderjährigen nicht die allgemeine Fürsorge und Aufsichtspflicht für diese.
2. Der Verzehr mitgebrachten Getränke ist innerhalb des Trainingsbereichs von **NatsWerk** gestattet. Dies gilt nicht für alkoholische Getränke. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken und von Speisen ist innerhalb des gesamten Betriebsgeländes von **NatsWerk** untersagt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. **NatsWerk** haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Mitglieds. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Mitglieds aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **NatsWerk**, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht von **NatsWerk** zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich die fortlaufende Bereitstellung der in § 2 des Vertrages genannten Trainings- und Unterweisungseinrichtungen.

2. Dem Mitglied wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit zum Training zu bringen. Von Seiten **NatsWerks** werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch **NatsWerk** zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Aufbewahrungs- oder Garantenpflichten von **NatsWerk** in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

§ 9 Kündigung durch NatsWerk

1. Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, so berechtigt dies **NatsWerk**, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
2. Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen Regelanweisungen von Vertretungsberechtigten, Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von **NatsWerk**, so ist **NatsWerk** im Falle einer vorausgegangenen, erfolglosen Abmahnung ebenfalls berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. Eine Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich **NatsWerk** ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

§ 10 Kündigung durch das Mitglied

1. Das Mitglied ist insbesondere unter folgenden Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:
 - a. Bei Eintritt einer Schwangerschaft.
 - b. Bei Eintritt einer Erkrankung, aufgrund derer die fortgesetzte Nutzung der Angebote von **NatsWerk** unmöglich oder schädlich wäre. Sofern die Nutzung einzelner, nicht gänzlich unwesentlicher Teile des Leistungsangebots von **NatsWerk** möglich bleibt, ist eine außerordentliche Kündigung unzulässig.
 - c. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Mitglieds an einen Ort, der mehr als 50 km von dem Trainingsgelände von **NatsWerk** entfernt liegt.
2. In den Fällen des Abs. 1 Nr. a und b wird die Kündigung nur wirksam, wenn zusätzlich zu der Kündigung ein Attest eines unabhängigen Facharztes des jeweils betroffenen Fachgebietes, das die Erkrankung oder Schwangerschaft bestätigt, bei **NatsWerk** im Original eingereicht wird. Bei einer Kündigung nach Abs. 1 Nr. c sind eine Ab- und Anmeldebestätigung mit der Kündigung vorzulegen.
3. Eine Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, muss **NatsWerk** (Vollständige Anschrift: **Frau Nathalie Sommer, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung „NatsWerk Parkour & Fitness“, Dieselstraße 3a, 30916 Isernhagen**) im Original per Post zugehen. Kündigungen in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form sind ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Kündigung per Fax ist nicht wirksam.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied den ihm ausgehändigen Mitgliedsausweis bei **NatsWerk** abzugeben.

§ 11 Zustimmung zur Datenerhebung und -verwertung

1. **NatsWerk** erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom Mitglied im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten wie: Name, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mailadresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, [ggf. sonstige Daten_____].
2. Zudem werden bei Betreten des Trainingsgeländes unter Umständen die mit dem Zugangsberechtigungsschlüssel (Magnetarmband, Magnetkarte) gespeicherte Mitgliedsnummer sowie das Datum und die Uhrzeit erfasst. **NatsWerk** speichert diese Daten für maximal zwei Monate. Sie dienen ausschließlich der Überwachung unbefugter Nutzungen und werden sonst in keiner Weise verwendet oder Dritten zugänglich gemacht
3. Die Verarbeitung der im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Mitgliedsdaten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und nur für die vorstehend genannten Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und Werbeaktionen. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt. Sollte die Erhebung weiterer über den Vertragszweck hinausgehender Daten erforderlich werden, wird **NatsWerk** hierfür gesondert eine Einwilligung bei dem Mitglied einholen. Hinsichtlich des Umfangs und Zwecks der Datenerhebung sowie der Aufklärung über die Betroffenenrechte wird im Übrigen auf die Datenschutzhinweise von **NatsWerk** verwiesen.

§ 12 Sondertarife

1. Die von **Natswerk** angebotenen Sondertarife (**derzeit: ParkourBabys/Schnupperkarte/FamilyCardEröffnungsangebot**) können nur gewählt werden, wenn die hierfür gegebenen Voraussetzungen durch das Mitglied erfüllt werden und die Erfüllung dieser Voraussetzungen gegenüber **NatsWerk** in zureichender Form nachgewiesen wird.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Sondertarif dies der **NatsWerk** unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder in einem **ParkourBabys/Schnupperkarte/FamilyCard/Eröffnungsangebot** sind zudem verpflichtet, jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres einen entsprechenden Ausweis zur Prüfung bei **NatsWerk** vorzulegen oder in Kopie einzusenden.
3. Erlangt **NatsWerk** Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen für einen Sondertarif bei einem Mitglied entfallen sind oder kommt das Mitglied den Nachweisobligationen in Abs. 2 nicht nach, ist **NatsWerk** berechtigt, den Sondertarif auf den Normaltarif umzustellen und künftig die Beiträge des Normaltarifs abzubuchen.
4. Wurden trotz Fehlens der Voraussetzungen für einen Sondertarif lediglich dessen ermäßigte Beiträge eingezogen, ist **NatsWerk** berechtigt, auch rückwirkend die Differenz zu den Monatsbeiträgen des Normaltarifs einzuziehen.

§ 13 Betriebsferien und Schließzeiten

NatsWerk ist berechtigt und behält sich vor, die Einrichtung während sogenannter Betriebsferien für maximal 4 Wochen im Kalenderjahr sowie an gesetzlichen Feiertagen zu schließen. Während dieser Zeiten findet das Trainingsangebot von **NatsWerk** nicht statt, ohne dass das **NatsWerk** für diese Zeiten zur (anteiligen) Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet ist. Die Schließzeiten sind vielmehr in der Kalkulation des jeweiligen Mitgliedspreises bereits berücksichtigt. **NatsWerk** wird die jeweiligen Schließzeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor Eintritt) mitteilen und in den Trainingsräumlichkeiten und der Internetseite (www.natswerk-isernhagen.de) veröffentlichen.

§ 14 Sonstiges

Mündliche Absprachen neben diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.